



Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale, 02.10.2017

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 28.09.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer ist für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist zu entrichten. Die Hundesteuer beträgt pro Jahr für den ersten Hund 62,00 Euro, wenn in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund 85,00 Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, sowie für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und für Lawinenhunde ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Wer zum 01.07. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Jahr voll steuerpflichtig. Abmeldungen nach dem 30.06. jeden Jahres werden nicht mehr berücksichtigt. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt einmal jährlich.

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborenen Hunde binnen einer Woche nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden.

(3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke aus.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.10.2017
Abgenommen am: 17.10.2017

Keine Einwendungen während der Kdm-Frist.

E-Mail: gemeinde@brixen-im-thale.tirol.gv.at <http://www.brixen.tirol.gv.at>



07.11.2017